



# **CASINO LENT-KASERNE**

**BETREIBER: CASINO ROTENBURG E. V.**

## **Heimordnung**

Das Casino soll ein Ort der kameradschaftlichen und gesellschaftlichen Begegnung im Sinne der Satzung unseres Vereins sein. Ergänzungen oder Einschränkungen dazu können auch den Anregungen und Anweisungen der ZDv 60/2 entnommen werden.

- 1a. Grundsätzlich freien Zutritt haben Offiziere, Unteroffiziere sowie vergleichbare Angestellte und Beamte der Bundeswehr, des Bundes, der Polizei, der Bundespolizei und des Zolls. Zutritt haben auch Vereinsmitglieder, die nicht den vorgenannten Gruppen zuzuordnen sind.

Ehegatten bzw. Partner der o. a. Zutrittsberechtigten sind diesen gleichgestellt, wenn sie in deren Begleitung sind.

- 1b. Bei Veranstaltungen aus besonderem Anlass, z.B.

- Veranstaltungen dienstlicher Art
- Feiern aus persönlichen Anlässen
- Feiern mit gemischter Zusammensetzung

können Gäste ohne besondere Einschränkung nach der Maßgabe des Veranstalter und in Absprache mit dem Vorstand eingeladen werden.

- 1c. Da zu bestimmten Zeiträumen an Wochenenden und Feiertagen, an denen die Truppenküche geschlossen ist, die Verpflegungseinnahme der „Diensttuer“ durch das Casino gewährleistet wird, ist zu diesen Zeiten auch Mannschaftsdienstgraden der Zutritt gestattet.

Da diese besonderen Öffnungszeiten in Abhängigkeit von der zu verpflegenden Truppenstärke variieren können, werden sie in Anlage A gesondert aufgeführt. Diese Öffnungszeiten werden von der Geschäftsführung in Absprache mit LtrTrKü und BwDLZ - AL Betreuung - zeitgerecht festgesetzt und bekannt gegeben.

2. Die Bekleidung trägt zur gepflegten Atmosphäre in den Räumen des Casinos bei. Ein vollständiger, sauberer Dienst- oder Feldanzug bzw. angemessene Zivilkleidung erfüllt diese Ansprüche.

Zutritt im Sportanzug ist nur bei ärztlicher Indikation und nur zum kurzfristigen Besuch während der allgemeinen Dienstzeit gestattet. Ausnahme: Sportveranstaltungen von Einheiten und/oder Verbänden der Kaserne.

3. Jeder Besucher hat auf die pflegliche Behandlung der gesamten Einrichtung zu achten. Evtl. Haftpflichtansprüche werden bei Zuwiderhandlung durch den Vorstand geltend gemacht.

Die Mitnahme jeglicher Einrichtungsgegenstände und Geschirr ist untersagt und wird ggf. als Diebstahl verfolgt.

4. Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren ist der Zutritt und der Aufenthalt nur in Begleitung der Erziehungsberechtigten gestattet. Es gilt das Jugendschutzgesetz.
5. Besuchern ist der Zutritt ausschließlich zu den Gasträumen gestattet. Zugang zu allgemeinen Betriebsräumen kann mit der Geschäftsführung oder dem Vorstand aus besonderen Gründen abgesprochen werden. Zu Räumen, in denen Lebensmittel gelagert oder verarbeitet werden, ist der Zutritt verboten.
6. Innerhalb des Casinos gilt absolutes Rauchverbot und wird auch nicht bei sog. „Geschlossenen Gesellschaften“ aufgehoben werden.
7. Das Mitbringen von Tieren in die Räume des Casinos ist untersagt.
8. Eigene bzw. anderweitig beschaffte Speisen und Getränke für den persönlichen Verzehr dürfen nicht in das Casino eingebracht werden. Die Versorgung auch bei dienstlichen Veranstaltungen hat gem. ZDv 60/2 grundsätzlich über das Casino zu erfolgen.

9. Öffnungszeiten:

Montag – Donnerstag	08.00 – 23.00 Uhr
Freitag	08.00 – 13.00 Uhr und 16.30 – 21.30 Uhr
Samstag / Sonntag	10.00 – 13.00 Uhr und 15.00 – 21.30 Uhr
Feiertage	Nach Maßgabe Vorstand

Änderungen sind der Geschäftsführung in Absprache mit dem Vorstand vorbehalten und zeitgerecht bekannt zu geben. Die Ordonnanzen sind angewiesen diese Zeiten einzuhalten.

Zu Veranstaltungen aus besonderem Anlass (s. Pkt. 1) kann durch die Geschäftsführung in Absprache mit dem Vorstand eine Einschränkung in der Bewirtung für den allgemeinen Tagesbetrieb oder eine vollständige Schließung des Casinos angeordnet werden. Eine Schließung ist zeitgerecht bekannt zu geben.

10. Über die Vergabe und Nutzung der Gasträume entscheidet grundsätzlich die Geschäftsführung. Grundsätzlich wird in der Reihenfolge des Einganges von schriftlichen Anträgen entschieden. Bei kurzfristig bekannt gewordenen dienstlichen Veranstaltungen mit übergeordneter / besonderer Bedeutung kann in Ausnahmefällen in Absprache mit dem Aufsichtsführenden von dieser Regelung abgewichen werden.
  
11. Aufsichtsführender über das Casino ist der Kasernenkommandant. Für den reibungslosen Betrieb hat er Hausrecht auf den geschäftsführenden Vorstand übertragen. Bei dessen Abwesenheit wird es vom Geschäftsführer oder vom Heimfeldwebel ausgeübt. Beim Gebrauch des Hausrechtes kann nötigenfalls Sicherheitspersonal der Kaserne (über OvWa) angefordert werden.

27356 Rotenburg, 16.06.2010

*im Original gezeichnet*

**Broschk**

Hauptfeldwebel und 1. Vorsitzender

Genehmigt

*im Original gezeichnet*

**Skubatz**

Oberstleutnant und Kasernenkommandant